

ANHANG I

Weisung betreffend den Tierärztlichen Dienst

§ 1

Organisation Der offizielle Tierärztliche Dienst auf der Rennbahn wird von einem Rennleitungstierarzt, einem Ambulanztierarzt und einem Dopingkommissär gewährleistet.

§ 2

- Rennleitungstierarzt
1. Der Rennleitungstierarzt amtiert als Berater der Rennleitung in tierärztlichen Belangen. Er ist Chef der Tierärztlichen Kommission auf der Rennbahn. Er hat mindestens 1 Stunde vor dem ersten Start auf der Rennbahn anwesend zu sein.
 2. Er übt folgende Funktionen aus:
 - 2.1 Beurteilung der Pferde im Führing oder Präsentationsort auf ihre Renntauglichkeit; Feststellung allfälliger Irregularitäten; Antrag an die Rennleitung auf Ausschliessung rennuntauglicher Pferde.
 - 2.2 Identifizierung der erstmals in der Schweiz startenden Pferde gemäss den Weisungen für die Identifizierung.
 - 2.3 Beobachtung der Rennen zur Feststellung gesundheitlicher Störungen.
 - 2.4 Meldung verdächtiger Beobachtungen an die Rennleitung und gegebenenfalls an den Dopingkommissär.
 - 2.5 Bei Verhinderung des Ambulanztierarztes Blutentnahmen bei den von der Rennleitung zur Dopingprobe vorgesehenen Pferden. Der Einsatz wird vom Dopingkommissär angeordnet.
 - 2.6 Vertretung und Assistenz des Ambulanztierarztes in Notfällen.

§ 3

- Ambulanzdienst, Ambulanztierarzt
1. Der Vorstand SPV verpflichtet die Rennvereine für eine zeitgemäss eingerichtete Pferdeambulanz besorgt zu sein und behält sich vor, ein solches Gefährt mit finanzieller Beteiligung der Rennvereine selbst zu stellen.
 2. Der Ambulanztierarzt muss spätestens 45 Minuten vor dem ersten Start und bis 30 Minuten nach dem letzten Rennen auf der Rennbahn anwesend sein.
 3. Er übt die folgenden Funktionen aus:
 - 3.1 Gewährleistung des Ambulanzdienstes. Diese Funktion umfasst die Befugnis, zu entscheiden, wie ein erkranktes oder ein verletztes Pferd auf der Rennbahn behandelt oder ob es abtransportiert oder abgetan wird.

- 3.2 Der Ambulanztierarzt ist in Notfällen ermächtigt, in eigener Kompetenz oder auf Antrag des Trainers oder des Besitzers Pferde auf dem Platz einzuschläfern.
- 3.3 Blutentnahme bei den von der Rennleitung zur Dopingkontrolle vorgesehenen Pferden auf Anordnung des Dopingkommissärs.
- 3.4 Ist der Ambulanztierarzt unabhkömmlich, wird er in seiner Funktion vom Rennleitungstierarzt vertreten.
- 3.5 Vertretung des Rennleitungstierarztes.
4. Sollte der Ambulanztierarzt aus irgendeinem Grund am Einsatz verhindert sein, so regelt er seine Stellvertretung und deren Abgeltung selbst.
5. Die vertraglichen Abmachungen zwischen dem Vorstand SPV und dem Ambulanztierarzt, welche auch die einzelnen Rennvereine betreffen, werden separat geregelt. In jedem Fall gehen die Behandlungskosten zu Lasten des Besitzers.

§ 4

Dopingkontrolle,
Doping-
kommissär

1. Kein Pferd darf an einem Rennen teilnehmen, in dessen Körper verbotene Wirkstoffe vorhanden sind.

Einen Verstoss gegen diese Bestimmung begeht, wer einen verbotenen Wirkstoff anwendet, wer seine Anwendung versucht oder bei ihr mitwirkt oder sie pflichtwidrig ermöglicht.
Die Anwendung verbotener Wirkstoffe wird durch die Analyse von einer, auf Verlangen des Trainers zwei Dopingprobe(n) nachgewiesen.
2. In Rennbahnstallungen oder auf Rennbahnen dürfen keine Spritzen, Injektionsnadeln und dergleichen oder verbotene Wirkstoffe mitgebracht oder aufbewahrt werden.
3. Eine Dopingkontrolle darf nur auf Anordnung der Rennleitung durchgeführt werden. Für die Wahl der zu kontrollierenden Pferde gemäss den Weisungen des Vorstandes SPV ist die Rennleitung zuständig.
4. Die Verweigerung einer von der Rennleitung angeordneten Dopingkontrolle wird der Verabreichung verbotener Wirkstoffe gleichgestellt.
5. Für alle Fragen, die mit der Durchführung der Dopingkontrolle zusammenhängen, ist der Dopingkommissär zuständig. Er bestimmt seinen Stellvertreter selbst.
6. Die Dopingkontrolle besteht aus der Entnahme, der Versiegelung, der Verpackung, der Eintragung im Pferdepass und dem Versand der Dopingproben. Diese Tätigkeiten werden vom Dopingkommissär durchgeführt oder überwacht. Es werden Urin- und/oder Blutproben entnommen.
7. Bei der Probenentnahme hat der Trainer oder der Besitzer, beziehungsweise ein Vertreter dieser Personen, anwesend zu sein. Als Vertreter gilt diejenige Person, die das Pferd zur Dopingprobenentnahme begleitet. Es obliegt der Verantwortung des Trainers, dass diese Person zur Vertretung ermächtigt und entsprechend instruiert ist.

8. Die Dopingproben werden von dem Laboratorium untersucht, das vom Vorstand SPV für die Analyse bestimmt wurde. Dieses meldet seine Resultate dem Präsidenten SPV, welcher die weiteren Massnahmen veranlasst. Für den Fall, dass verbotene Wirkstoffe festgestellt wurden, hat der verantwortliche Trainer das Recht, die Gegenanalyse durch einen vom Vorstand SPV anerkannten Analytiker überwachen zu lassen. Diesfalls hat er innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, dass verbotene Wirkstoffe festgestellt wurden, schriftlich die Durchführung einer Gegenanalyse zu beantragen. Andernfalls ist Verzicht auf die Durchführung einer Gegenanalyse anzunehmen.
9. Als verbotene Wirkstoffe gelten alle Substanzen, die von der nachfolgenden Liste erfasst werden.
10. Verbotene Wirkstoffe

Folgende Wirkstoffe sind verboten :

- Substanzen, welche jederzeit auf ein oder mehrere der nachstehenden Körpersysteme eines Säugetieres Auswirkungen haben können:
 - Nervensystem
 - Kreislauf
 - Atemwege
 - Verdauungsapparat
 - Harnwege
 - Fortpflanzungsorgane
 - Bewegungsapparat
 - Haemotolymphatische System und die Blutzirkulation
 - Immunsystem mit Ausnahme der Substanzen, welche in Impfungen enthalten sind und der Bekämpfung von Infektionen dienen
 - Endokrines System
- Endokrine Sekretionen und ihre synthetischen Homologe
- verdeckende Substanzen.

Unter der Identifikation eines verbotenen Wirkstoffes versteht man, das Vorhandensein der eigentlichen Substanz, eines Metaboliten dieser Substanz, eines Isomers der Substanz, oder eines Isomers ihrer Metaboliten (Stoffwechselprodukte). Die Identifikation eines wissenschaftlichen Indikators, welcher beweist, dass eine Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffes oder eine Auseinandersetzung mit einem verbotenen Wirkstoff stattgefunden hat, ist einer Identifikation des verbotenen Wirkstoffes gleichgestellt.

11. Schwellenwerte

Schwellenwerte, können nur wie folgt festgelegt werden :

- Wirkstoffe, welche vom Pferd stammen (endogene),
- natürliche Wirkstoffe, welche in vom Pferd regelmässig gefressenen Pflanzen enthalten sind oder welche in geernteten Pflanzen enthalten sind, die dem Pferd gefüttert werden,
- Wirkstoffe, welche im Futter des Pferdes gefunden werden, die durch den Anbau, die Behandlung, die Umwandlung, die Aufbewahrung oder den Transport bedingt sind.

Die Wirkstoffe, welche die nachstehenden Schwellenwerte nicht übersteigen, geben keinen Anlass zu einer weiteren Überprüfung :

Arsen: 0,3 Mikrogramm Arsen per Milliliter im Urin
Boldenon: 0,015 Mikrogramm freies und konjugiertes Boldenon per Milliliter im Urin (nur bei Hengsten)

Kohlendioxyd: 36 Milomol verfügbares Kohlendioxyd per Liter im Plasma

Dimethyl sulphoxid: 15 Mikrogramm Dimethyl sulphoxid per Milliliter im Urin oder 1 Mikrogramm Dimethyl sulphoxid per Milliliter im Plasma

Hydrocortison: 1 Mikrogramm Hydrocortison per Milliliter im Urin

Methoxytyramin: 4 Mikrogramm freies und konjugiertes 3-Methoxytyramin per Milliliter im Urin

Estranediol: freies und konjugiertes 5 α -estran-3 β , 17 α -diol zu freies und konjugiertes 5(10)-estrene-3 β , 17 α -diol in Urin im Verhältnis zu 1 (nur bei Hengsten)

Salicylsäure: 750 Mikrogramm Salicylsäure per Milliliter im Urin oder 6,5 Mikrogramm Salicylsäure per Milliliter im Plasma

Testosteron: 0.02 Mikrogramm freies und konjugiertes Testosteron per Milliliter im Urin von Wallachen oder 0.055 Mikrogramm freies und konjugiertes Testosteron per Milliliter im Urin von Stutfohlen oder Stuten (ausser wenn trächtig)

Theobromin: 2 Mikrogramm Theobromin per Milliliter im Urin

12. Der Vorstand SPV publiziert Änderungen der Liste verbotener Substanzen und der Schwellenwerte periodisch im "Schweizer Rennkalender".

§ 5

Tierärztliche Zeugnisse

1. Tierärztliche Zeugnisse sind auf dem offiziellen Formular GS oder ST auszustellen. Andere Zeugnisse werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
2. Zeugnisse, die den Nichtstart eines Pferdes begründen, sind rechtsgültig zu unterschreiben.
3. Pferde mit ausstehenden Veterinärzeugnissen können nicht als Starter angegeben werden.

§ 6

Impfungen

Der Vorstand GS bzw. ST erlässt Weisungen betreffend die obligatorischen Impfungen gegen die Pferdeinfluenza.

§ 7

Identifizierungen

Der Vorstand GS bzw. ST erlässt Weisungen betreffend die Identifizierungen.

§ 8

Schutzbestimmungen

Die mit der Durchführung tierärztlicher Aufgaben betrauten Funktionäre sind durch die Rennleitung gegen Angriffe Dritter zu schützen.